

Erteilung des Zuschlags für das Grundstück gemacht hatte.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht zurückgewiesen.

Aus den Gründen :

Nach § 93 Abs. 2 ZVG ist der Ersteher eines Grundstücks zum Ersatz von Verwendungen, die vor dem Zuschlag gemacht worden sind, nicht verpflichtet. Der Kläger vertritt die Auffassung, daß diese Bestimmung auf Grund der seit Erlaß des Zwangsversteigerungsgesetzes eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen nicht mehr anwendbar sei. Dieser Auffassung kann sich der Senat nicht anschließen. Vielmehr ist § 93 Abs. 2 ZVG noch geltendes Recht.

Zutreffend hat das Kreisgericht auf den maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt des originären Charakters des Eigentumserwerbs durch den Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren hingewiesen. An dieser prinzipiellen Auffassung hat sich auch unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen, wo Zwangsversteigerungen die Ausnahme sind und auch Versteigerungen zum Zwecke der Aufhebung einer Erbengemeinschaft nur in relativ geringem Umfang auftreten, nichts geändert. Der im Lehrbuch „Das Zivilprozeßrecht der DDR“, Berlin 1958, Bd. II, S. 515 f., vertretenen Auffassung, daß der Ersteher des Grundstücks im Hinblick auf die originäre Entstehung seines Eigentumsrechts den ehemaligen Besitzern gegenüber nicht zum Ersatz der vor dem Zuschlag gemachten Verwendungen verpflichtet ist, ist deshalb beizutreten.

Es muß davon ausgegangen werden, daß die Beteiligten genügend gesetzliche Möglichkeiten haben, um ihre Rechte, so auch den Ersatz eigener Verwendungen auf das Grundstück, vor dem Zuschlag durchzusetzen. Dem Kläger war bekannt, daß der Sachverständige den Wert des Grundstücks und zusätzlich die Höhe der vorgenommenen Wertverbesserungen angegeben hat. Er hätte die Möglichkeit gehabt, gegen die Festsetzung des Höchstgebots beim Rat des Kreises Beschwerde einzulegen. Auf dieses Recht wurde er mit der Ladung zum Versteigerungstermin auch ausdrücklich hingewiesen. Die von ihm vorgebrachten Gründe, daß die Verklagte zu 2) ebenfalls Wertverbesserungen vorgenommen habe und sich diese eventuell mit seinen ausgleichen, können nicht durchdringen. Er erklärte selbst, daß er fest mit der Zuschlagserteilung an sich rechnete. Er ging demnach davon aus, daß er in diesem Fall das Grundstück nur zum festgesetzten Höchstgebot zu erwerben braucht, daß also seine und die von seiner Schwester vorgenommenen Wertverbesserungen keine Berücksichtigung finden. Im Falle der Zuschlagserteilung an ihn hätte er gleichfalls nur einen, die Höhe der Wertverbesserungen durch die Verklagte zu 2) ausmachenden, geringeren Betrag für das Grundstück zu zahlen brauchen. Er muß es sich deshalb jetzt gefallen lassen, daß er für seine Wertverbesserungen einen Ausgleich nicht erhalten kann.

Es wird nicht verkannt, daß damit eine gewisse Härte für den Kläger eintritt. Es ist jedoch gerade beim Zwangsversteigerungsverfahren eine typische und nicht zu vermeidende Folge, daß bei dem Beteiligten, der nicht den Zuschlag für den Grundbesitz erhält, Härten auftreten können. Gerade deshalb orientieren die Rechtspflegeorgane die Beteiligten darauf, sich bei der Aufhebung einer Gemeinschaft gütlich zu einigen. Die tatsächlich vorhandene Härte für den Kläger kann aber für das Gericht kein Anlaß sein, von den bisher entwickelten Rechtsgrundsätzen abzuweichen und für bestimmte Fälle die Anwendung des § 93 Abs. 2 zu verneinen.

## Inhalt

Helmut Seidemann / Dr. Kurt Ziemann :

Das System der Aus- und Weiterbildung der Juristen in den Rechtspflegeorganen . . . . . 629

### Materialien der 28. Plenartagung des Obersten Gerichts

Dr. Joachim Schlegel :  
Anforderungen an die gerichtliche Beweisführung und Wahrheitsfindung in Strafsachen . . . . . 635

Dr. Hans Neumann :  
Zum Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme in Verfahren wegen Verkehrs- und Sexualdelikten . . . . . 639

Hans Lischke :  
Vorhalt und Verlesung in der gerichtlichen Beweisaufnahme . . . . . 641

Fritz Mühlberger :  
Die Beweismwürdigung im Strafurteil . . . . . 643

Bericht über die 28. Plenartagung des Obersten Gerichts . . . . . 647

### Materialien der Plenen der Bezirksgerichte

Das Geständnis und sein Widerruf in der gerichtlichen Beweisaufnahme (Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Leipzig am 29. Juli 1970) . . . . . 649

Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane . . . . . 651

### Nachrichten

Auszeichnungen . . . . . 633

### Rechtsprechung

#### Strafrecht

Oberstes Gericht:

Zum Vorliegen einer Vernachlässigung von Erziehungspflichten i. S. des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB . . . . . 652

Oberstes Gericht:

1. Zu Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme bei Verkehrsstraftaten, insb. zur Prüfung von Sachverständigengutachten.
2. Zur Prüfung der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Folgen bei einem Verkehrsunfall.
3. Zur Verantwortlichkeit von Fahrzeugführer und Reparaturbetrieb für die Verkehrssicherheit eines Kfz (hier: Funktionieren der Bremsanlage) . . . . . 653

BG Erfurt:

Kriterien des wiederholt mit großer Intensität begangenen verbrecherischen Diebstahls . . . . . 657

#### Zivilrecht

Oberstes Gericht:

Zu den Voraussetzungen, unter denen dringender Eigenbedarf an der Mietsache zu bejahen ist (hier: Heranwachsen der Kinder und berufliche und gesellschaftliche Verpflichtungen sowie Durchführung eines Fernstudiums) . . . . . 658

BG Suhl:

Zur Frage, ob der Ersteher eines zwangsversteigerten Grundstücks zum Ersatz von Aufwendungen verpflichtet ist, die vor der Zuschlagserteilung für das Grundstück gemacht worden sind . . . . . 659

### NJ-Beilage 5/70

Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970